

25X1A

CLASSIFICATION SECRET

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

REPORT

# INFORMATION REPORT

COUNTRY Germany (Russian Zone)

DATE DISTR. 27 August 1948

SUBJECT Copy of "Mitteilungen"

NO. OF PAGES

25X1

PLACE ACQUIRED 25X1C

NO. OF ENCLS. (LISTED BELOW)

DATE OF INFO ACQUIRED

SUPPLEMENT TO REPORT NO.

25X1

**CIA LIBRARY**

The attached copy of "Mitteilungen", Saxony-Anhalt Ministry of Economy and Transport house publication, is sent you for retention, in the belief that it may be of interest to you.

W/E

SEP 7 4 37 PM '48

24

SEP 24 1 32 PM '48

EE/USSR

CLASSIFICATION SECRET

STATE	NAVY	NSRB	DISTRIBUTION							
ARMY	AIR	ORE	X							

# MITTEILUNGEN

## DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR



Nr. 5

Für den Dienstgebrauch in Sachsen-Anhalt

Halle (Saale)  
10. Juli 1948

## Runderlaß Nr. 32

### Erfassung der industriellen und gewerblichen Erzeugnisse. Neuordnung des Freigabeverfahrens.

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat die Erfassung der industriellen und gewerblichen Erzeugnisse durch die Deutsche Handelsgesellschaft bzw. durch die Industrie-Kontore der Länder angeordnet.

Die Deutsche Wirtschaftskommission erläßt hierzu eine gesonderte Verordnung und benennt das Verzeichnis der zu erfassenden Warenarten.

Ausführungsbestimmungen an die Produktionsbetriebe und Handelsfirmen für das Land Sachsen-Anhalt ergeben über die Räte der Städte und Kreise, Abtlg. Wirtschaft.

In Durchführung der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission verfüge ich:

#### 1. Aufkommens-Anzeigepflicht.

Sämtliche Produktionsbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 1. 7. 1948 ihre Erzeugnisse, soweit sie gemäß den Anordnungen der Deutschen Wirtschaftskommission der Bewirtschaftung unterliegen (Bewirtschaftungsverzeichnis), dem Industrie-Kontor Sachsen-Anhalt, Merseburger Str. 93, anzuzeigen.

Soweit die Deutsche Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Materialversorgung bzw. die Hauptabtlg. Materialversorgung der Landesregierung Sachsen-Anhalt keine anderweitige Anordnung trifft, hat die Anzeigung und die Abrechnung analog dem Formblatt 6 MF zu erfolgen.

#### 2. Auslieferung.

Anstelle des bisherigen Freigabeverfahrens tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 folgende Bewirtschaftungs-Ordnung:

- Zonal gesteuerte Kontingenträger, zentrale und ihnen gleichgestellte Bedarfsträger erhalten durch die Hauptabtlg. Materialversorgung der Landesregierung Sachsen-Anhalt Materialanweisungen;
- für nicht unter a) genannte Versorgungsberechtigte stellt das Industrie-Kontor Sachsen-Anhalt GmbH. nach Verteilerplänen der Hauptabtlg. Materialversorgung Auslieferungs-Anweisungen aus;
- die Lieferanten, auf die die Anweisungen gemäß Ziffer a) und b) gezogen werden, sind zur Auslieferung der aufgeführten Waren an die Begünstigten verpflichtet;
- die bisher verwendeten Freigabescheine verlieren mit dem 1. 7. 1948 ihre Gültigkeit. Eine weitere Auslieferung auf diese Bezugsberechtigungen ist verboten;
- die Materialanweisung der Hauptabtlg. Materialversorgung der Landesregierung (Ziffer a) ist nur gültig mit Dienstsiegel und einer rechtsverbindlichen Unterschrift;

Die Auslieferungsanweisungen des Industrie-Kontors (Ziffer b) sind nur gültig mit Dienststempel des Industrie-Kontors Sachsen-Anhalt GmbH. und zwei rechtsverbindlichen Unterschriften.

Das Industrie-Kontor Sachsen-Anhalt hat Vorsorge zu treffen, daß die Auslieferungen an die Endverbraucher erfolgen.

- Nähere Anweisungen unter Beachtung günstiger Verkehrsbedingungen erläßt die Hauptabtlg. Materialversorgung der Landesregierung Sachsen-Anhalt.

Dieker,

Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### Landeskontingentstelle umbenannt

Die Landeskontingentstelle Sachsen-Anhalt wurde ab 1. Juli 1948 entsprechend der Organisationsform der Deutschen Wirtschaftskommission in „Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung Sachsen-Anhalt“ umbenannt und dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt. Die Diensträume befinden sich weiterhin Halle (S.), Merseburger Str. 93, Haus 17, Fernruf 2 94 22 und 2 94 35.

### Gewerbesperre abermals verlängert

Die allgemeine Lage der gewerblichen Wirtschaft macht es erforderlich, daß auch in Zukunft die Neugründung von gewerblichen Betrieben noch eingeschränkt

### In wenigen Tagen erscheint das Heft Nr. 6 der Mittellungen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr als SONDERAUSGABE

die ausschl. der ab 1. Juli 1948 gültigen Neuordnung der Materialbewirtschaftung gewidmet ist.

werden muß. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung beschlossen, die allgemeine Antragsperre auf Errichtung, Erweiterung und Verlagerung von gewerblichen Betrieben aller Art nochmals zu verlängern, und zwar bis zum 30. September 1948.

### Gehaltszahlung künftig halbmonatlich

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr gibt für alle privaten Arbeitgeber (Industrie, Gewerbe, Handels- und Handwerksbetriebe) bekannt: Nach einer Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. Juni 1948 erfolgt vom 1. Juli 1948 ab die Zahlung der Dienstbezüge für die Angestellten in der gesamten öffentlichen Verwaltung halbmonatlich. Allen privaten Arbeitgebern wird empfohlen, für ihre Angestellten die gleiche Regelung zu treffen.

Im einzelnen gilt Folgendes: 1. Angestellte, die ihr Monatsgehalt bisher am 15. des Monats bezogen, erhalten die erste Rate am 1., die zweite am 15. des Monats. Das gleiche gilt für Angestellte, die bisher monatlich im voraus bezahlt wurden. — 2. Angestellte, die bisher monatlich nachträglich bezahlt worden sind, erhalten am 15. eines jeden Monats die erste und am Letzten des Monats die zweite Rate.

# Runderlaß Nr. 27

## Lenkung der Lastkraftwagentonnage

Zur Hebung der Leistungen des Kraftverkehrs im Lande Sachsen-Anhalt wird folgendes angeordnet:

1. Sämtlichen Lieferanten (Erzeugerbetrieben, Lagerhaltern, landwirtschaftlichen Erlassungsstellen usw.) wird die Versandpflicht für alle Güter auferlegt, die innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt mit Lastkraftwagen befördert werden sollen. Die den Lieferanten seitens der Landesregierung und nachgeordneten Dienststellen zugeleiteten Liefer- und Verteilerpläne sind hierfür bindend. Die Lieferanweisungen müssen auf die Hersteller und Verteilerfirmen ausgestellt werden. Bei nichtbewirtschafteten Gütern ist nach gleicher Anweisung zu verfahren. Die Landräte und Oberbürgermeister sind für die Durchführung und Einhaltung der Versandpflicht verantwortlich.

2. Der Transportraumbedarf für Lastkraftwagentransporte ist durch die Lieferanten den Kreisräten für Wirtschaft und Verkehr, Ref. III-Verkehr, in einem Monatsplan auf vorgeschriebenem Formblatt (E 2) zu melden für

alle Lastkraftwagentransporte über 50 km, desgleichen alle Großtransporte ab 10 t Ladegewicht aufwärts auf alle Entfernungen.

Das ermittelte Güteraufkommen ist in einem Kreistransportplan zusammenzufassen.

Die Abstimmung des monatl. Kreistransportplanes erfolgt nach den für den Transportausschuß des Kreises festgesetzten Richtlinien. Der abgestimmte Transportplan ist durch die ATG-Außenstelle in Halle am 7. eines jeden Monats vorzulegen, die wiederum bis zum 11. eines jeden Monats für den darauffolgenden Monat den Rahmenplan für das Land Sachsen-Anhalt bei der Landesregierung, Abt. Verkehr, einreicht.

3. Zur Durchführung des Transportplanes hat der Verloader die unter 2. aufgeführten versandfertigen Transporte bei der für ihn zuständigen ATG-Außenstelle des Landes Sachsen-Anhalt dekadenweise zu melden, und zwar:

- bis zum 26. für die Dekade vom 1.—10. des nächsten Monats,
- bis zum 6. für die Dekade vom 11.—20. des laufenden Monats,
- bis zum 16. für die Dekade vom 21. bis Letzten des Monats.

4. Für alle nicht unter 2. fallenden Transporte sind kurzfristige Fahrzeuganforderungen (Anforderungszeit 48 Stunden) gleichfalls bei der zuständigen ATG-Außenstelle einzureichen. Hierunter fallen alle Transporte im Nahverkehr, die unter der 50-km-Grenze vom Standort des Versenders aus liegen und 10 t nicht überschreiten.

5. Die Anmeldung der unter 2. und 4. fallenden Transporte erfolgt auf vorgeschriebenem Formblatt und muß folgende Angaben enthalten:

### Dekadenanforderung:

Datum der Ausstellung:

Transportanmeldung Nr. ....

1. An die ATG-Außenstelle .....
2. Antragsteller .....  
Wohnort ..... Tel. ....  
Straße .....
3. Ladegut: Hinfahrt ..... rd. ....  
" Rückfahrt .....
4. Beladestelle für Hinfracht .....  
Entladestelle " " .....  
Beladestelle " Rückfracht .....  
Entladestelle " " .....

5. Gewünschter Fahrzeughalter .....
6. Verladebereit ab .....  
Termingebunden bis .....
7. Treibstoff stellt ATG / Antragsteller .....  
Ist Transport bereits gemeldet bei der Bahn / Schiffahrt? ..... Z.....  
Bemerkungen .....

Unterschrift.

### Tagesanforderung: 48 Std. Meldung

1. An die ATG-Außenstelle .....
2. Kiz-Anforderung Tag ..... Zeit .....
3. Firma ..... Tel. ....  
Wohnort ..... Straße .....
4. Ladegut: Hinfahrt ..... Menge .....
5. " Rückfahrt ..... Menge .....
6. Zu befördern von ..... nach .....
7. Gewünschter Fahrzeughalter .....
8. Treibstoff stellt ATG / Antragsteller .....  
Bemerkungen .....

Unterschrift.

6. In einer täglichen Einsatzbesprechung zwischen dem Kreisrat für Wirtschaft und Verkehr, dem Leiter der ATG-Außenstelle und einem Vertreter des Transportausschusses, werden die eingegangenen Dekaden- und Tagesanforderungen überprüft und die Reihenfolge der Durchführung der Transporte festgelegt.

7. Die Industrie- und Handelskammern haben sich in weitgehendem Maße bei allen Transportfragen zu beteiligen.

Ihre Aufgabe muß es insbesondere sein, die Wirtschaft über die im einzelnen Fall gegebene beste Beförderungsmöglichkeit zu beraten.

8. Die ATG-Hauptgeschäftsstelle und ihre Außenstellen beauftragen geeignete Speditionsfirmen mit der Errichtung von Leergutsammelstellen.

9. Mit dieser Verordnung wird die im Runderlaß Wirt.-Verk. Nr. 16 vom 27. 8. 1947, Absatz 6, I—VI einschließlich und X ergangene Anordnung für die Transportplanung im Kraftverkehr außer Kraft gesetzt.

10. Der Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dieker,

Minister für Wirtschaft und Verkehr.

## Neue Dienstaussweise im Verkehrswesen

Mit Ablauf des 30. Juni 1948 verlieren die von dem damaligen Präsidenten der Provinz Sachsen-Anhalt — Direktion Kraftverkehr und Straßenwesen — ausgestellten gelben Ausweise ihre Gültigkeit. Anstelle dieser gelangen rote Ausweise zur Ausgabe, welche die Aufschrift „Landesregierung Sachsen-Anhalt, Minister für Wirtschaft und Verkehr“ tragen und nur mit der Unterschrift des Oberregierungsrates Eppendorfer Gültigkeit haben.

## Transportbegleitzettel E 2

In Ergänzung des in Nr. 4 S. 28 der „Mitteilungen“ unter der Überschrift „Transportbegleitpapiere“ gebrachten Artikels wird darauf hingewiesen, daß der Transportbegleitzettel E 2 nur bei Transporten im Güterkraftverkehr über 50 km — im Nahverkehr also nicht — mitgeführt werden muß.

**SECRET**

# Herstellungsverbote in neuer Fassung

Unter Bezugnahme auf die am 5. Febr. 1948 erlassene Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Nov. 1947 betreffend Herstellungsverbote wird die im § 2 der genannten Durchführungsbestimmung erwähnte und in Nr. 1 der „Mitteilungen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr“

am 15. Febr. 1948 veröffentlichte Liste der Herstellungsverbote außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt mit sofortiger Wirkung die nachstehende neue Verbotliste.

Halle (S.), den 10. Juli 1948.

**Dieker,**  
Minister für Wirtschaft und Verkehr.

## Die neue Verbotliste

Die neue Verbotliste stimmt inhaltlich weitgehend mit der bisherigen Liste der Herstellungsverbote überein. In ihr finden sowohl die Richtlinien der Deutschen Wirtschaftskommission wie auch die in Sachsen-Anhalt und anderen Ländern der Zone gemachten Erfahrungen Berücksichtigung. Der besseren Übersichtlichkeit wegen ist die neue Verbotliste alphabetisch angelegt und nach Materialgruppen geordnet. Die Kreuze in den einzelnen Rubriken geben an, aus welchem Material der betreffende Gegenstand nicht hergestellt werden darf.

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier	Leber und Kunstleder
Abfallkörbe .....	+	+			+				+	+
Abreißwandkalender ..									+	
Abziehbilder sowie Ausschneide- und Modellierbogen, soweit sie nicht techn. bzw. belehrenden Zwecken dienen .....					+					
Adressenplattenschränke.	+	+								
Ärmelschoner .....				+					+	
Aktenständer .....	+	+								
Ampeln .....	+	+			+					
Ampullen für flüssige Brennstoffe .....				+	+	+				
Andenkenartikel .....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Aquarien und deren Bestandteile .....	+	+								
Armbandringe .....			+		+					
Armbinden .....				+				+		
Aschenbecher .....	+	+						+		
Auflegeroste .....	+	+								
Aufschnittschneidemaschinen .....	+	+								
Autoblumenhalter .....	+	+			+					
Badeartikel .....	+	+		+						
Badewannen (s. Fuß- und Armbadewannen)				+						
Badewannenpolster .....				+						
Badezimmerschränke ..	+	+								
Balkonkästen .....	+	+								
Barbierkragen .....				+						
Barbinder .....				+						
Barthklammern .....	+	+								
Becher jeder Art .....	+	+								
Behälter jeder Art, ausgenommen für Zwecke der chem. Industrie ..				+						
Bekleidungsstücke, auß. für Regen- und Säureschutz .....				+	+					
Besteckbeutel .....				+	+					
Bezüge für Ondulationsapparate .....				+						
Bidets .....	+	+								
Bierabstreicher .....	+	+		+						
Biermarken .....	+	+							+	
Bieruntersetzer .....	+	+		+	+				+	
Bilderbücher aus starker Pappe .....									+	

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier	Leber und Kunstleder
Bilderrahmen und -ständer .....	+	+								
Billardlampen .....	+	+			+					
Bindfadenkapseln .....	+	+								
Bleistiftanstecker und -halter .....	+	+		+	+					
Bleistiftschutzkappen ..	+	+		+	+					
Blumen .....			+	+	+				+	+
Blumenampeln .....	+	+		+	+	+	+	+		
Blumenbretter .....	+	+								
Blumengabeln .....	+	+								
Blumengitter .....	+	+								
Blumenkellen .....	+	+						+		
Blumenkrippen .....	+	+								
Blumenschalen und -vasen	+	+			+	+	+			
Blumenscheren .....	+									
Blumenschläuche .....				+						
Blumenspritzen .....				+						
Blumen- und Kakteenständer .....	+	+						+		
Blumentische .....	+	+					+	+		
Blumentopfmanschetten.				+	+				+	
Blumenvasen-Halter ..	+	+								
Bohnerwachsaufräger ..	+	+								
Bonbonnieren .....	+	+		+					+	
Bonbonkörbchen .....	+	+		+					+	
Bootsrollen .....				+						
Börsen .....	+	+		+	+					
Bratennadeln .....	+									
Bridgeampeln .....	+	+								
Briefkästen .....	+	+								
Brieföffner .....	+	+		+	+			+		
Brieftaschen .....				+	+				+	
Briefumschläge, gefüht.									+	
Briketträger und -kästen	+	+								
Brotröster, elektrische..	+	+								
Buchecken .....	+	+	+						+	+
Bücherschränke .....	+									
Bücherwagen .....	+									
Buchhüllen .....				+					+	+
Buchstützen .....	+	+						+		
Buchzeichen .....			+		+			+	+	+
Bügelverschlüsse und -ornamente f. Damentaschen .....	+	+								
Buntschneidemesser ..	+									
Büromöbel aller Art, ausgenommen Stahlrohrgestelle für Addier- u. Buchungsmaschinen, soweit das Gewicht der Maschinen 60 kg übersteigt .....	+	+								
Büstenhalter .....				+						
Buttermaschinen .....	+				+					
Butterrollmesser .....	+									
Champagnermesser .....	+									
Christbaumschmuck aus Röhrglas .....						+				
Christbaumständer .....	+	+								
Dekorationsleuchten ..	+	+			+					
Dekorationsmittel .....	+	+	+						+	+
Dokumentenkästen .....	+									

**SECRET**

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier	Leber und Kunstleder
Dosen jeder Art, ausgenommen f. Verpackung von Nahrungsmitteln und pharmazeutischen Artikeln	+	+			+					
Drahtfliegenfänger (s. Fliegenfallen)	+	+								
Drehmesser	+	+								
Drehplatten	+	+								
Ecken für Lederwaren	+	+								
Ehrenkränze	+	+								
Eierbecher				+	+					
Eierlöffel				+	+					
Einkaufstaschen	+	+	+	+				+	+	
Eisenbahnen, elektr. (Spielzeug)	+	+								
Eisstruhen	+	+								
Etuis jeder Art	+	+	+		+					
Fächerbesen	+	+								
Fahnen	+	+						+		
Fahnnägel u. -spitzen	+	+			+					
Fahrtmesser	+	+								
Fechtsäbel	+									
Feinkeramische Erzeugnisse <sup>1)</sup>										
Fenstervorsetzer	+									
Figuren	+	+		+	+		+	+	+	+
Fingerhüte					+					
Flaggenständer	+	+						+		
Flaschenschilder	+									
Fliegenfallen <sup>2)</sup>	+									
Fliegenklatschen	+									
Fliesentische	+	+								
Flügelleuchten	+	+			+					
Flurgarderoben	+	+						+		
Fotoplattenständer	+	+								
Fotoständer	+	+			+					
Frisier Toiletten	+	+						+		
Frisierumhänge u. -kragen				+						
Füllfederhalterständer	+	+			+					
Fuß-u. Armbadewannen <sup>3)</sup>	+	+		+						
Garderobenverkaufsständer	+	+								
Gardinen					+					
Gardinenringe	+	+		+	+					
Gardinenzuggriffe	+	+		+	+					
Garn, überreiche Verwendung zum Besticken von Kleidern u. f. Schmuckwaren jeder Art			+							
Gartenmöbel	+	+						+		
Gartenschirmständer	+	+						+		
Gartenschlauchwagen	+	+								
Gasanzünder, elektr.	+	+								
Gasheizöfen	+	+								
Gebäckkästen	+	+								
Geflügelscheren	+	+								
Geldtaschen	+	+	+		+					
Gepäckhalter				+						
Geschirrzierbeschläge	+	+								
Grabampeln	+	+			+					
Gießkannen unter 6 Ltr. Inhalt	+	+								
Grabkränze	+	+								
Griffe für Kaffee- und Teekannen	+	+								5)
Gürtel <sup>4)</sup>	+	+			+					+

<sup>1)</sup> Die Herstellung folgender Waren ist verboten: Zier- und Luxusporzellan, Zier- und Luxusgegenstände aus Steingut, Ton, Terrakotta und Majolika, ausgenommen Exporterzeugnisse.

<sup>2)</sup> Siehe Drahtfliegenfallen.

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier	Leber und Kunstleder
Handtuchkörbe	+	+								
Hausbars	+	+							+	
Herde, kombiniert	+	+								
Herde unter einer Plattengröße v. 33 x 35 cm	+	+								
Hirschfänger	+	+	+							
Hocker										+
Hundedecken				+	+	+				
Hundeschlüssel	+	+			+	+				
Hundesteuermatten	+	+	+							
Hutkniffhalter	+	+	+							
Hutständer	+	+	+							
Hutständerfüße	+	+								
Hutständerteile	+	+								
Jätelhäcken	+	+								
Jubiläumsschiller	+	+								
Käfigständer	+	+								
Kakteenspaten	+	+	+						+	
Kamingeräte aller Art	+	+								
Kamingitter	+	+								
Kammkästen und -teller	+	+								
Kammshalen	+	+								
Kannenunterseiler	+	+			+					
Karnevalsartikel			+		+	+		+	+	+
Karteikästen	+	+			+	+				
Kartenplatten	+	+			+	+				
Kartenspielzubehör	+	+							+	+
Kartoffelvorratbehälter	+	+							+	+
Kartonagen (Fein- und Luxus) für Parfüms u. Kosmetik										
Karussells	+	+			+				+	+
Käseschneidemaschinen	+	+								
Kästchen jeder Art	+	+								
Kästen und Dosen als Schmuckstücke u. Andenken	+	+			+				+	
Katzen Toiletten	+	+								
Kerzenleuchter	+	+								
Kinderbälle			+	+	+	+				+
Kindergürtel (s. Gürtel)			+	+	+	+				+
Kinderklappen					+					
Kinderlätzchen					+					
Kinderumhängetaschen			+							
Klavierleuchten	+	+			+					
Klebeverschlussapparate	+	+								
Kleiderbügel	+	+								
Kleiderleisten	+	+								
Kleiderreinigungsgestelle	+	+								
Kleinmöbel	+	+								
Klöppeldecken jeder Art	+	+			+					
Klosettpapierhalter	+	+								
Knetmaschinen	+	+								
Koffereinrichtungen	+	+	+		+					
Koffertaschen und ähnl. Erzeugnisse			+							
Kohlen- und Brennstoffkäster	+	+								
Konfektmesser	+	+								
Konservierungsapparate	+									
Korkenzieher für Parfümflaschen	+	+								
Kranzständer	+	+								
Kravattenhalter	+	+								
Kühl- und Blecheinsätze für Küchennöbel	+	+								
Kunstgewerbl. Gegenstände, die tatsächl. prakt. Bedürfnissen nicht Rechnung tragen	+	+			+	+				+
Künstliche Christbäume	+	+							+	

<sup>3)</sup> Siehe Badewannen.

<sup>4)</sup> Siehe Kindergürtel.

<sup>5)</sup> Damen- und Kindergürtel.

SECRET

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier	Leber und Kunstleder
Ladeneinrichtungsgegenstände	+	+			+					
Lampenschirme (aus Vidur)					+					
Lampions					+				+	
Laubscheren	+									
Läufer			+	+						
Lesezeichen			+	+	+				+	+
Likörgläser				+	+					
Limonadensauger		+								
Lippenstiftgehäuse	+	+			+					
Luftballons für Spiel-, Reklame- und Ausstellungszwecke				+	+					
Matratzen, ausgenomm. Holzrahmenmatratzen m. einem Eisenhöchstgewicht von 5,5 kg...	+	+								
Messer- und Gabelputzmaschinen	+	+								
Milch- und Transportkannen, ausgenommen nachf. Größen und Ausführungen:	+	+								
1. Stechdeckel- (oder Steckdeckel-) und Muscheldeckelkannen 5, 10 u. 20 Ltr. mit Tragehenkel — 40 Ltr. mit Oberreifen und Seitengriffen.										
2. Handkannen mit Henkel oder Bügel 1, 3 und 5 Ltr.										
3. Handausmeßkannen m. Hohlgriff										
Modellspiegel und Taschenspiegel	+	+								
Mützen					+				+	+
Myrrthenkränze und -zweige	+	+								
Nachttischeinsätze	+	+								
Nadeldosen	+	+			+					
Nadeleinfädler, ausgen. für Industriezwecke	+	+								
Nadelkissen und -teller	+	+	+							
Nagelpflegeinstrumente	+	+			+					
Narrenpritschen									+	
Nippes	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Notizblockhalter	+	+			+					+
Nußknacker	+	+								
Obstmesser	+	+								
Ornamente	+	+	+	+	+		+	+	+	+
Paketsiegel, ausgenomm. solche von 12—18 mm f. Butter-, Margarine-, Seifen- u. Tabakwaren-pakete	+	+								
Palmenständer	+	+						+		
Papierabrollapparate	+	+								
Papierkörbe aus Draht	+	+								
Parfümflakons							+			
Parfümzerstäuber	+	+								
Pfeifenköpfe				+						
Pfeifenräummesser	+	+								
Pfeifenständer	+	+			+			+	+	
Pflanzenpfähle	+	+								
Pflanzenständer	+	+						+		
Pikledosen	+	+			+					
Plakathalter	+	+								
Plaketten	+	+		+	+			+	+	+

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier	Leber und Kunstleder
Plastiken	+	+		+						
Plombenscheren	+	+								
Plakale	+	+			+					
Postkartenklammern	+	+								
Präsentierscheren	+	+								
Probendosen	+	+		+	+				+	
Puderdosen u. Taschepuderdosen	+	+			+				+	
Puppenstuben u. -häuser	+	+								
Putzwasserflaschen	+	+								
Putzwollkästen	+	+								+
Quasten	+	+								
Rasenmäher, auch mit Motorantrieb	+	+								
Rasenscheren	+	+								
Rasiergarnituren	+	+								
Rasierschalen	+	+				+				
Rasierspiegel	+	+								
Rasierspiegelleuchten	+	+								
Räucherschrank und -kammern mit Ausnahme bes. v. d. zuständigen Wirtschafts- bzw. Fachgruppe best. Gr. f. gewerbl. Betriebe	+	+								
Rauchservice	+	+			+				+	
Rauchständer	+	+							+	
Rauchtischchen	+	+								
Rauchverzehrer	+	+								
Reisegarnituren	+	+			+					
Reisekissen				+	+					+
Reklamefahnen				+	+				+	+
Reklamefiguren	+	+		+	+		+	+	+	+
Reklamekalender					+				+	+
Reklamemesser	+	+								
Reklamemünzen	+	+								
Reklameschilder und -artikel, die durch eine Firmenbezeichnung als solche gekennzeichnet sind	+	+							+	+
Reliefs	+	+								
Rollwagen unter 100 kg Tragkraft	+	+							+	
Rosettenschrauben	+	+								
Rührmaschinen, ausgen. für die Nahrungsmittelindustrie	+	+								
Rundstückmesser	+	+								
Salatwäscher	+	+			+					
Salzstreuer	+	+			+					
Sandkästen	+	+								
Schallplattenständer	+	+							+	
Schauenstereinrichtung	+	+								
Schauensterschienen	+	+								
Schauensterstand. j. Art	+	+			+					
Schaukästen	+	+								
Schaukelpferde aus Massivholz									+	
Scherzartikel				+	+				+	+
Schirmständer einschl. Einrichtungen	+	+							+	
Schleifennadeln	+	+								
Schlittschuhträger	+	+								
Schlüsselanhänger	+	+			+					
„ ballen	+	+								
„ taschen				+	+					
Schmuck jeder Art	+			+	+				+	+
Schmuckschalen	+	+			+				+	
Schmuckteller	+	+			+				+	
Schränke und Spinde für Schreibmaschinen	+	+								

SECRET

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier Leder und Kunstleder
Schreibmappen									
Schreibmaschinentische	+	+							
Schreibtafeln	+	+							
Schreibtischbestecke	+	+							
Schreibtischgeräte	+	+							
Schutzbehälter, ausgen. f. Glasballons mit mind. 40 Ltr. Inhalt			+		+				
Schutzflaschen	+	+							
Schwammhalter	+	+							
Schwimmfiguren				+	+				
Seifensparer	+	+		+	+				
Seifentaschen	+	+		+	+				
Sparbüchsen und -dosen, außer Heimsparkassen	+	+			+			+	+
Speisemarken	+	+			+				
Spickmesser	+	+							
Spicknadeln	+	+							
Spiegel aus Metall oder in Metall gefaßt	+	+							
Spiegelgriffe u. -leuchten	+	+							
Spiegelrahmen und -ein- fassungen	+	+							
Spielmarken	+	+			+				
Spiele (minderwertige)	+	+			+			+	+
Spielzeug (auch aus Ab- fällen)	+	+	+		+				+
Sportabzeichen sowie -becher, -statuen und -statuetten	+	+	+		+			+	+
Sportspaten	+	+							
Sprechtrichter	+	+			+				
Spültischbrillen	+	+							
Stahlblechplomben jeder Art, ausgenommen z. Verschl. bei Kontroll- zwang	+								
Stahlschränke, ausgen. f. Geheimhaltung wicht. Unterlag. in folg. Aus- führung: Blechstärke d. Innenwände und d. Türen höchst. 1,5 mm, bei doppelwandigen Schränken höchstens 1 mm									
Stahlspäne	+	+							
Ständer für Terrarien	+	+						+	
Stechbecken	+	+							
Stehlampen	+	+			+				
Stiletts mit 2- u. mehr- schneidigen Klingen	+	+							
Stocknägeln	+	+							
Straßenspiegel	+	+							
Streichholzdosens	+	+			+			+	+
Streichholzschachtelhüls.	+	+	+	+	+			+	+
Stühle jeder Art, ausgen. Arbeitsstühle m. Füßen, Kopfstück und Spitzen aus Holz	+	+						+	+
Stulpen jeder Art			+	+	+				
Tabakbeutel, -dosen, -kästen	+	+							
Taschen (klein. Tasch.)	+	+	+	+	+			+	+
Taschenwärmer	+	+						+	+
Teewagen	+	+						+	+
Teigmaschinen und -mischer für Haushalt	+	+							
Teller	+	+							
Theaterdolche	+	+			+				
Terrarien	+	+							
Tierchen aus Abfällen			+	+	+			+	+
Pinetafhalter	+	+			+				
Fischdecken			+						

Erzeugnisse	Eisen	NE-Metall	Textil	Gummi	Kunststoffe	Glas	Keramik	Holz	Papier Leder und Kunstleder
Tische, ausgen. f. chem. Betriebe, in denen mit hoher Feuchtigkeit und Explosivstoff gearbeitet wird	+	+							
Tischfeuerzeuge	+	+							
Tischglocken u. Glocken- ständer	+	+							
Toilettegarnturen	+	+			+				
Topfeinlagen	+	+							
Touristenmesser	+	+							
Transportkästen und -körbe, ausgen. f. d. innerbetriebl. Bedarf d. Industrie	+	+							
Trinkhörner	+	+	+	+	-	+			
Tropfenfänger	+	+							+
Truhen aus Massivholz								+	+
Uhrgestelle	+	+							
Uhrhalter	+	+							
Uhrkapeln	+	+							
Untersetzer	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vasen					+	+			
Verkaufsständer aller Art	+	+			+				
Verpackungsschraubhalter	+	+							
Versandetiketten, ausgen. Kollianhänger	+	+							
Vitrinen u. Glasschränke	+	+				+		+	
Vogelkäfige	+	+							
Wandbelag			+	-	+			+	+
Wandkalender aus stark. Pappe									+
Wandleuchter	+	+			+				
Wandschoner	+	+	+	+	-				
Wandsprüche			+					+	+
Wandvasen	+	+			-	+	+	+	+
Wandvasenhalter	+	+			+	+			
Waschschüsselhalter	+	+							
Werkzeugkästen	+	+							
Werkzeugschränke	+	+							
Wertmarken	+	+		+	+				
Wühler	+	+							
Zahnbürstendosen	+	+		+					
Zahnbürstenhalter	+	+			+			+	+
Zahnpulverdosen	+	+						+	+
Zahnstocher, ausgenom. sind sämtl. Artik. f. d. Bedarf der Kranken- häuser, Heilstätten u. ähnl. Zwecken dienend. Einricht. sow. d. Ärzte	+	+		+	+				
Zeitungshalter	+	+			+				
Zettelkästen	+	+			+				
Zierdecken jeder Art			+	+	+				+
Zierdosen	+	+		+	+			+	+
Zierkacheln					+		+		
Zierketten	+	+			+				
Zierleuchten	+	+			+				
Zierröbel, ausgen. v. d. Herstell. Verbot sind Eisenbetten sowie alle Krankenzimmermöbel	+	+						+	
Ziernägeln	+	+							
Zigarrenanzünder elektr.	+	+							
Zigaretten- u. Zigarren- ablagen, -dosen, -etuis, -löscher, -schneider, -scheren, -spitzen	+	+		+	+				
Zimmerantennen	+	+							
Zündholzständer	+	+		+	+			+	
Zwiebelschneider	+	+							

**SECRET**

# Wichtige Hinweise zur Mineralölbewirtschaftung

## 1. Führung der Ausgabelisten für VK, DK und Motorenöl

Es war sowohl bei den Ausgabestellen der Städte und Kreise als auch bei vielen anderen Kontingenträgern wiederholt festzustellen, daß die Ausgabelisten mangelhaft geführt werden; insbesondere fehlt oft die Eintragung der Nummern der einzelnen Bezugsberechtigungen. Auf diese Eintragung kann keineswegs verzichtet werden, denn es muß jederzeit möglich sein, festzustellen, welcher Bedarfsträger/Verbraucher die einzelne Bezugsberechtigung erhalten hat. Es ist künftighin auf die sorgfältige Führung der Ausgabelisten zu achten.

## 2. Kraftstoff zur Bekämpfung von Katastrophenfällen

Es besteht vielfach die Ansicht, daß die Räte der Städte und Kreise über Sonderkontingente für die Bestreitung von Katastrophen verfügen. Dies ist nicht der Fall. Die Städte und Kreise werden bei Eintreten eines außergewöhnlichen Treibstoffbedarfes auf Grund von Katastrophen zunächst in der Lage sein, aus ihrem laufenden Monatskontingent eine Soforthilfe durchführen zu können. Diese Mengen werden ihnen alsdann auf Antrag zurückerstattet. Bei Katastrophen größeren Ausmaßes wird durch Bereitstellung von Sonderkontingenten aus der Landesreserve sofort geholfen. Der Nachweis ist nachträglich zu erbringen.

Die Feuerwehren werden in solchen Ausnahmefällen nur über das Landesbrandschutzamt versorgt, sie verfügen über Reserven, die einen sofortigen Einsatz möglich machen. Die Auffüllung der Reserven, auch für Katastrophenfälle, erfolgt nur über das Landesbrandschutzamt.

## 3. Versorgung der Sparkassen mit Betriebsstoff für ihre PKW's und K-Räder

Der Sparkassenverband Sachsen-Anhalt bemängelt die schlechte Versorgung der Sparkassen mit Betriebsstoff für seine PKW's und K-Räder. Den Kreissparkassen obliegt die Revision der Zweigstellen, deren ordnungsgemäße Geldversorgung und Beratung.

Um den angestrebten einheitlichen Aufbau der Treibstoffversorgung auf der Kreisebene weiter zu entwickeln, wurde die Bereitstellung eines zweckgebundenen

Kontingentes abgelehnt. Die Versorgung der Sparkassen soll daher aus dem laufenden Monatskontingent der Räte der Städte und Kreise nach Möglichkeit sichergestellt werden.

## 4. Kraftstoffversorgung der Kfz-Werkstätten

Das Kontingent für die Kfz-Werkstätten ist gemäß SMA-Befehl 170 nur für das Einlaufen der Grundüberholungen bestimmt. Kraftstoffe für den Fahrbetrieb der Werkstätten sind aus dem Kontingent 1/6 (Werkverkehr) bereitzustellen.

## 5. Kraftstoffe für die Kreisgeschäftsstellen der Hauptviehverwertung

Für die Aufgaben des Viehgleichs innerhalb der SBZ wurden vor einigen Monaten Sonderkontingente zur Verfügung gestellt. Diese können jetzt nicht mehr gegeben werden. Die Versorgung der Kreisgeschäftsstellen hat aus dem Kontingent „Werkverkehr“ bzw. wenn es sich um gewerbliche Fuhrunternehmer (ATG-Mitglieder) handelt, aus dem Kontingent ATG zu erfolgen.

## 6. Schmierstoffversorgung

Mit Erlassen Nr. 36 vom 22. 7. 46 und Nr. 5 vom 18. 3. 47 wurde die Schmierstoffbewirtschaftung eingehend dargestellt. Die in der Kleinverbrauchererklärung angeführte Sortengruppe 2 D „Maschinenöl“ mußte infolge der ungenügenden Bestandslage vorübergehend von der Lieferung auf Kleinverbraucherklärung zurückgezogen werden. Da sich die Versorgungslage in Maschinenöl noch nicht wesentlich gebessert hat, kann zunächst die Freigabe der Sortengruppe 2 D „Maschinenöl“ auf Kleinverbraucherklärungen noch nicht erfolgen. Zur Überbrückung von Schwierigkeiten bei wichtigen Kleinverbrauchern wird in den nächsten Tagen den Räten der Städte und Kreise ein geringes Kontingent in Maschinenöl zur Verteilung an Kleinverbraucher bis zu 100 kg Jahresbedarf zur Verfügung gestellt. Es dürfen hieraus aber nur solche Betriebe versorgt werden, die innerhalb der obigen Bedarfsgrenze liegen und die keinen Antrag bei der Abteilung Brennstoff und Energie — Hauptreferat Mineralöl — eingereicht haben.

# Kauf, Tausch und Miete von Maschinen genehmigungspflichtig

## 2. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. November 1947 wird zur Sicherstellung des Bedarfs an Maschinen, maschinellen und ähnlichen Einrichtungen und im Interesse der Entwicklung der produktiven Kräfte im Lande Sachsen-Anhalt angeordnet:

### § 1.

Der Kauf, der Tausch, die Leihe und die Miete aller neuen und gebrauchten Maschinen, maschinellen Einrichtungen, Apparate und Großgeräte jeder Art (auch im zerlegten Zustand) bedarf im Lande Sachsen-Anhalt der Genehmigung. Als Maschinen, maschinelle und ähnliche Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die Maschinen, maschinellen Einrichtungen, Apparate und Großgeräte jeder Art, die im allgemeinen Warenverzeichnis der Deutschen Zentralverwaltung der Industrie in der Sowjetischen Besatzungszone vom 15. November 1946 und dessen Nachträgen veröffentlicht sind unter:

- 04 000 Stahl-, Dampfkessel- und Apparatebau, jedoch ohne die Titel Brückenbau, sonstige Stahlbauten, mechanische Eisenbahnsicherungsanlagen und Weichen, Rohrleitungsbau
- 05 000 Maschinenbau jedoch ohne die Titel spannabhebende Werkzeuge, Prüfmaschinen und Meßwerkzeuge, Wälzlager, Maschinenteile
- 06 000 Fahrzeuge jedoch nur die Titel Eisenbahnen, Straßenbahnen, Feld- und Industriebahnen
- 07 000 Elektrotechnik jedoch nur die Titel Elektrische Maschinen (Motoren), Transformatoren, Schweißmaschinen, Industrieöfen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge, Schreibmaschinen und Waagen für den Einzelhandel, für die Sonderregelungen bestehen; und Haushaltmaschinen, soweit sie ausschließlich in Privathaushalten Verwendung finden.

### § 2.

Die Genehmigung zum Kauf, zum Tausch, zur Leihe und Miete wird von der Landesregierung, der Ministerpräsident, Hauptabteilung — Amt für Wirtschaftsplanung — erteilt. Genehmigungsanträge sind über die Räte der Kreise und kreisfreien Städte — Abt. für Wirtschaft und Verkehr — des Käufers oder Mieters dem Amt für Wirtschaftsplanung beim Ministerpräsidenten zuzuleiten. Vordrucke sind bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte erhältlich, für außerhalb Sachsen-Anhalts ansässige Interessenten beim Amt für Wirtschaftsplanung.

### § 3.

Die nach § 2 erforderliche Genehmigung wird beim Kauf neuer Maschinen durch Freigabeschein, bei Kauf, Leihe oder Miete von gebrauchten Maschinen durch Zuweisungsbescheid des Amtes für Wirtschaftsplanung erteilt.

### § 4.

Die Genehmigung ist nach Maßgabe der für die Maschinenausgleichsstelle geltenden Gebührenordnung gebührenpflichtig.

### § 5.

Zu widerhandlungen werden nach dem Gesetz über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen vom 18. Juni 1947 bestraft.

**SECRET**

## § 6.

Diese Durchführungsbestimmung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft und setzt am selben Tage die Anordnung über den An- und Verkauf von Maschinen und maschinellen Einrichtungen vom 13. Dezember 1945 außer Kraft.

Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten abgeschlossen wurden, sofern das Erfüllungsgeschäft noch nicht vorgenommen worden ist.

Landesregierung Sachsen-Anhalt

Dr. Hübener  
Ministerpräsident

Siewert  
Minister des Innern

Dieker  
Minister für Wirtschaft und Verkehr

## Die Verteilung

dieser „Mitteilungen“ — die an die Stelle der bisherigen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr treten — an die Wirtschaftsabteilungen der Kreise und Städte sowie an alle sonstigen Interessenten, ist dem Formularvertrieb A. Scholze, Halle (S.), Gr. Ulrichstr. 3, übertragen worden.

### Achtung — Berichtigung für Nr. 4

Durch ein technisches Versehen ist in einer Teilaufgabe der „Mitteilungen“ Nr. 4 auf Seite 23 bei dem Gesetz über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen im § 15, Abs. 2, die Höchstgrenze der Ordnungsstrafen bei Verstößen gegen die §§ 6 und 8 mit 1 Mill. RM. angegeben. Diese Zahl muß richtig lauten: 100 000 RM. Es empfiehlt sich, den Text entsprechend zu berichtigen.

## Kein Maschinen-Transport ohne Genehmigung

### 1. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verlagerung von Maschinen und Betriebsanlagen nach den Westzonen und Westsektoren Berlins

Auf Grund des Gesetzes über die Verlagerung von Maschinen und Betriebseinrichtungen nach den Westzonen und Westsektoren Berlins vom 12. März 1948 (siehe „Mitteilungen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr“ Nr. 3, Seite 17) wird zur Verhinderung der unerlaubten Verlagerung und Ortsveränderung von Maschinen und Betriebseinrichtungen für den Transport auf Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen angeordnet:

## § 1.

Der Freigabeschein oder die Mitteilung über die Erteilung der Freigabe seitens der Maschinenausgleichstelle ist beim Straßentransport mitzuführen und gilt als Transportgenehmigung. Bei Bahn- und Schiffstransporten ist eines dieser Dokumente bei der Transportanmeldung vorzulegen. Ohne eines dieser Dokumente dürfen Transportanmeldungen nicht entgegengenommen werden.

## § 2.

Bei Leihe und Miete von Maschinen gilt der Zuweisungsbescheid der Maschinenausgleichstelle als Transportgenehmigung für Straßenfahrzeuge und als Dokument bei der Anmeldung von Bahn- und Schiffstransporten.

## § 3.

Bei der Einfuhr von Maschinen und maschinellen Einrichtungen aus anderen Ländern der Zone gelten die Dokumente der Industrie-Kontore als Transportgenehmigung beim Straßenverkehr und als Dokumente bei der Anmeldung von Bahn- und Schiffstransporten.

## § 4.

Für Transporte von Maschinen und maschinellen Einrichtungen zur Reparatur in Werkstätten innerhalb der russischen Zone hat die Abteilung Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt des Standortes der Maschine die Transportgenehmigung auszustellen und den Rücklauf der reparierten Maschine

zu überwachen. Im Bedarfsfalle kann die Abteilung Wirtschaft und Verkehr beim Kreisrat oder Rat der Stadt den Nachweis der Reparaturbedürftigkeit fordern.

## § 5.

Sollen Maschinen und maschinelle Einrichtungen an Werkstätten außerhalb der russischen Besatzungszone zur Reparatur gehen, ist seitens der Abteilung Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt des Standortes der Maschine der Antrag zur Transportgenehmigung an das Amt für Wirtschaftsplanung beim Ministerpräsidenten mit kurzem Gutachten weiterzuleiten. Die seitens des Amtes für Wirtschaftsplanung auszustellende Transportgenehmigung gilt als Dokument für Straßentransporte und zur Anmeldung von Bahn- und Schiffstransporten.

## § 6.

Wer unter Verstoß gegen die §§ 1—5 dieser Durchführungsbestimmung Maschinen oder Betriebseinrichtungen verlagert oder deren Transport übernimmt, wird auf Grund des Gesetzes über die Verlagerung von Maschinen und Betriebseinrichtungen nach den Westzonen und den Westsektoren Berlins vom 12. März 1948 bestraft.

## § 7.

Diese Durchführungsbestimmung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft und setzt am selben Tage alle bisher ergangenen Erlasse und Verfügungen über den Transport von Maschinen und Betriebseinrichtungen außer Kraft.

Landesregierung Sachsen-Anhalt

Dr. Hübener  
Ministerpräsident

Siewert  
Minister des Innern

Dieker  
Minister für Wirtschaft und Verkehr

## Sprechtage beachten!

### Mehr Auskünfte in den Städten und Kreisen

Es besteht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Sprechstage des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr auf

Dienstag und Freitag von 9 bis 16 Uhr

festgesetzt sind. Trotz dieser wiederholt bekanntgemachten Festlegung erscheinen immer wieder auch an den anderen Tagen Vertreter von Firmen im Ministerium und verlangen Auskünfte und Hilfe, ohne sich wahrscheinlich dessen bewußt zu sein, daß sie dadurch die laufende Verwaltungsarbeit in erheblichem Maße stören. Außerdem sind es in sehr vielen Fällen Fragen, die bei den zuständigen Dienststellen in den Städten und Kreisen erledigt werden können.

Alle Antragsteller seien daher nochmals an die in allen Kreisen und kreisfreien Städten bestehenden Wirtschaftsabteilungen verwiesen, die voll verantwortlich sind

für die Wirtschaftslenkung in der Kreisebene. Diese Wirtschaftsabteilungen erhalten laufend durch das Ministerium direkte Informationen, so daß sie die Mehrzahl der eingehenden Fragen und Anträge von sich aus erledigen können. Gerade der Wunsch, den führenden Kräften der Wirtschaft zeitraubende Weg zu ersparen, hat das Ministerium veranlaßt, in weitgehendem Umfang Verwaltungsarbeiten und Zuständigkeiten an die Wirtschaftsabteilungen der Kreise abzugeben.

Wer sich unter Umgehung dieser örtlichen Stellen unmittelbar an das Ministerium wendet, muß mit Zurückverweisung an die zuständige Kreisdienststelle rechnen, denn seine Abfertigung wäre eine nicht vertretbare Bevorzugung gegenüber denen, die sich an die Bestimmungen halten und denen weder Zeit noch Fahrgelegenheit zu einem persönlichen Besuch in Halle zur Verfügung stehen.

Soweit dennoch in besonderen Fällen das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr befragt werden soll, ist die Einhaltung der Sprechstage im Interesse eines geregelten Arbeitsablaufes unerlässlich.

25X1A

Approved For Release 2002/08/14 : CIA-RDP83-00415R001200030019-4

Approved For Release 2002/08/14 : CIA-RDP83-00415R001200030019-4